



Società Elettrica Sopracenerina

Stellungnahme des Verwaltungsrates der Società Elettrica Sopracenerina (SES), Locarno, zum Ausnahmegesuch der UBS AG vom 31. März 2004 betreffend Befreiung von der Angebotspflicht

Die UBS AG, Zürich und Basel («UBS») hat am 2. April 2004 mit RWE Plus Beteiligungsgesellschaft Zentrale mbH («RWE») einen Vertrag über den Erwerb von 101'200 Inhaberaktien der Motor-Columbus AG, Baden («Motor-Columbus») von je CHF 500 Nennwert sowie 37'253 Namenaktien der Aare-Tessin AG für Elektrizität (Atel), Olten («Atel») von je CHF 100 Nennwert abgeschlossen («Kaufvertrag»). Die Angebotspflicht der UBS für alle sich im Publikum befindenden Aktien der Società Elettrica Sopracenerina (SES), Locarno («SES») wird erst durch den Vollzug dieses Kaufvertrages ausgelöst, weil dadurch UBS indirekt eine Mehrheitsbeteiligung an der SES erwirbt. Da der Erwerb der Kontrolle über SES nicht das Hauptziel des oben genannten Kaufvertrages zwischen UBS und RWE ist, beabsichtigt UBS nicht, ein öffentliches Kaufangebot für die Aktien der SES zu unterbreiten. Deswegen wurde bei der Übernahmekommission ein Gesuch eingereicht, worin gestützt auf Art. 34 Abs. 2 lit. c BEHV-EBK eine Ausnahme von der Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebotes für alle sich im Publikum befindenden Aktien der SES anbegehrt wird.

Der Verwaltungsrat der SES unterstützte mit seiner Stellungnahme vom 26. April 2004 das Ausnahmegesuch der UBS. **Die Übernahmekommission hat gemäss Empfehlung vom 13. Mai 2004 der UBS eine Ausnahme von der Pflicht gewährt, den Aktionären der SES ein öffentliches Kaufangebot zu unterbreiten.**

Beim nachfolgenden Text handelt es sich um eine Übersetzung aus dem Italienischen. Der italienische Originaltext geht der deutschen Übersetzung im Fall von Divergenzen vor.

Stellungnahme	Der Verwaltungsrat von SES unterstützt und genehmigt das Ausnahmegesuch der UBS und empfiehlt deshalb der Übernahmekommission, das Ausnahmegesuch der UBS ohne Befristung oder sonstige Auflagen zu bewilligen.
Begründung	Am 5. April 2004 hat die UBS in der Presse offiziell ihre Absicht bekannt gegeben, von RWE deren derzeitige 20%-Beteiligung an Motor-Columbus sowie deren 1,23% Anteil an der Atel zu erwerben. Mit Unterzeichnung dieses Kaufvertrages wird die UBS Mehrheitsaktionärin der Motor-Columbus. UBS hat gemäss der in der Presse veröffentlichten Voranmeldung vom 5. April 2004 entschieden, den Aktionären von Atel ein Pflichtangebot für ihre Aktien zu unterbreiten. Gleichzeitig möchte die UBS den Aktionären der SES kein öffentliches Kaufangebot unterbreiten, dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass ein Kontrollerwerb über unsere Gesellschaft nicht Hauptziel der mit RWE geschlossenen Vereinbarung über den Verkauf der Beteiligung an Motor-Columbus sei und darin die Interessen der derzeitigen Aktionäre der SES hinreichend gewahrt bleiben würden. Der Verwaltungsrat der SES unterstützt das von der UBS gemäss Art. 32 Abs. 2 BEHG beziehungsweise Art. 34 BEHV-EBK eingegebene Ausnahmegesuch namentlich gestützt auf die folgenden Gründe, die sich teilweise mit denjenigen am 31. März 2004 von der UBS der Übernahmekommission bekannt gegebenen Argumenten decken, teilweise aber auch ergänzen. 1. Obwohl die SES als Gesellschaft des schweizerischen Privatrechts konstituiert ist, erbringt sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des LMSP (Legge cantonale sulla municipalizzazione dei servizi pubblici) ausschliesslich im Bereich der Stromversorgung und in dem gemäss den gesetzlichen Vorschriften territorial beschränkten Einzugsgebiet Dienstleistungen des öffentlichen Interesses. Die gesetzlichen Grundlagen der Aktivitäten der SES basieren einerseits auf Monopol- und Sondernutzungskonzessionen, die jeweils über eine Dauer von mehreren Jahrzehnten zwischen der SES und den einzelnen Gemeinden im entsprechenden Stromversorgungsgebiet abgeschlossen werden, andererseits auf den gesetzlichen Bestimmungen der LAET (Legge istituyente l'Azienda Elettrica Ticinese), welche die einzelnen im Kanton Tessin tätigen Stromverteiler dazu verpflichten, den im Kanton Tessin zu vertreibenden Strom ausschliesslich von der Azienda Elettrica Ticinese zu beziehen (Art. 3 Abs. 1 LAET). Der Vollständigkeit halber und präzisierend wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die SES von der vertriebenen Gesamtstrommenge lediglich 2,9% selbst produzierte (Zahlen aus dem Jahre 2003). Je nach Ausgestaltung der Monopol- und Sondernutzungskonzessionen erhalten die einzelnen Gemeinden – also auch diejenigen Gemeinden, die Aktionäre der SES sind – Kraft Gesetzes von der SES Rückvergütungen, die sich losgelöst von den von der SES jeweils erwirtschafteten Gewinnen der SES an den auf den jeweiligen Gemeindegebieten erzielten Stromverkaufserträgen ausrichten (Art. 35a LMSP). Diese Rückvergütungen stellen für die Gemeinden eine gewichtige Finanzquelle dar. 2. Da sich die kommerziellen Aktivitäten der SES seit jeher absolut vorwiegend an private Konsumenten und die lokale Wirtschaft richten, wurde im Laufe des Jahres 1996 ein Aktiensplit vom bisherigen Nominalwert von CHF 250 auf CHF 50 durchgeführt, um das Privataktionariat zu verbreitern und dies insbesondere zugunsten der eigenen Klienten. Überdies, und nicht zuletzt auch wegen der anstehenden Öffnung der Energiemärkte, beabsichtigte die SES ihre Marktposition zu konsolidieren und ihre Endkunden stärker an sich zu binden. Zu diesem Zweck wurde im Rahmen einer im Jahre 1997 durchgeführten Kapitalerhöhung (unter ausdrücklichem Verzicht der SES-Aktionäre auf ihre entsprechenden Bezugsrechte) ein gewichtiger Anteil, nämlich 74% der neuen Aktien, für Kunden mit Wohnsitz im Vertriebsgebiet der SES und für die Gemeinden des SES-Einzugsgebietes vorbehalten. Diese Transaktion ermöglichte es, den Aktienanteil engmaschig auf die regionalen Kunden zu verteilen und denjenigen Personen, die wesentlichen Anteil am Geschäftserfolg der SES haben, eine proportionale Beteiligung an den erwirtschafteten Geschäftsgewinnen zu ermöglichen. Wir möchten auch daran erinnern, dass die SES Aktie ein optimales Anlageinstrument darstellt, sei dies aufgrund der erwarteten realen und konstanten Steigerungsansparwartchaft ihres inneren Wertes, sei dies aufgrund der ausgezeichneten Ausichten auf Dividenden. Es handelt sich mit anderen Worten nicht um einen spekulativen und volatilen Titel. Dass die Initiative der SES von den Kunden geschätzt wurde, bestätigen auch die im Vergleich zu den insgesamt 1,1 Mio. Aktien extrem geringen Handelsvolumina an der Schweizer Börse. Wenn man bedenkt, dass die ursprünglichen Aktionäre der SES anlässlich der 1997 durchgeführten Kapitalerhöhung auf ihre Bezugsrechte verzichtet haben, um die Kunden via Gewinnbeteiligung an die SES zu binden, würde ein öffentliches Kaufangebot auf der einen Seite die Bestrebungen zur Konsolidierung und Bindung der Kundenbasis vereiteln, auf der anderen Seite die wirtschaftlichen Interessen der ursprünglichen Aktionäre unwiederbringlich verletzen, die ja auf ihre Beibehaltung ihrer Aktionärsquote aus einem ganz bestimmten Grund verzichtet haben, der mit dem Ergebnis eines allfälligen öffentlichen Kaufangebotes nicht zu vereinbaren wäre. 3. Die von Art. 32 ff. BEHG verfolgte Zielsetzung liegt im Schutz der Minderheitsaktionäre im Falle eines Kontrollerwerbs durch einen neuen Mehrheitsaktionär. Aufgrund der Aktionärsstruktur der Gesellschaftsgruppe, in welcher die SES integriert ist, würde ein Verkauf des Gesellschaftsanteils, der das vorliegende Verfahren ausgelöst hat, die Interessen von Minderheitsaktionären nicht verletzen, sofern man denn überhaupt von einem neuen Aktionär sprechen kann, und demnach wäre ein öffentliches Kaufangebot gar nicht in der Lage, diese Interessen wirksam zu schützen. Ca. 15% der SES-Aktien werden von einigen Gemeinden im SES-Vertriebsgebiet gehalten. Die Bindung dieser Gemeinden an die SES ist sowohl für die SES aufgrund der Erneuerung der jeweiligen Monopol- und Sondernutzungskonzessionen als auch für diese Gemeinden aufgrund der Einkünfte Kraft Art. 35a LMSP von vitaler Bedeutung. Die Entscheidungsbefugnis über ein eventuelles öffentliches Kaufangebot würde in jeder Gemeinde der Legislative obliegen. Abgesehen von den formellen und politischen Schwierigkeiten bei der Verabschiedung eines kommunalen Legislativbeschlusses, der überdies mit einer Verwaltungsbeschwerde angefochten und/oder mittels Referendum kassiert werden könnte, gelten die von den Tessiner Gemeinden gemäss Art. 177 Abs. 2 der Legge organica comunale gehaltenen SES-Beteiligungen gemäss konstanter Verwaltungspraxis (siehe BU 1986, S. 69, RDAT 1992 II, S. 15 ff.) als Verwaltungsvermögen und sind daher unveräusserlich und nicht realisierbar. Daraus folgt, dass die Gemeinden als SES-Minderheitsaktionäre in keinem Fall von einem öffentlichen Kaufangebot Gebrauch machen könnten, zumindest nicht in dem Sinne, wie dies vom historischen Gesetzgeber des BEHG beabsichtigt war, da das öffentliche Recht des Kantons Tessin es den Gemeinden nicht erlaubt, Aktienanteile zu veräussern, die ursprünglich zum Zwecke der Befriedigung eines öffentlichen Bedürfnisses erworben wurden, wie dies bei der SES der Fall war. Das öffentliche Kaufangebot würde in diesem Fall – zumindest für diese Kategorie von Aktionären, die immerhin ca. 15% des Aktienkapitals der SES halten – eine sterile akademische Übung darstellen ohne jeglichen realen Gesellschafts- und/oder Aktionärsbezug. 4. Unter Berücksichtigung oben stehender Erörterungen kann man die Schlussfolgerung ziehen, dass die gegenwärtigen SES-Aktionäre eine strategische Zielsetzung verfolgen: Ein Teil von ihnen – die Gemeinden – beabsichtigten, die Kontinuität der wirtschaftlich vorteilhaften Versorgung mit einer öffentlichen Dienstleistung zu gewährleisten, ein anderer Teil – die privaten Aktionäre – erachten ihre Beteiligung an der SES als ausgezeichnete langfristige Kapitalanlage. Diese Zielsetzung erscheint angesichts der geringen Handelsvolumina des SES-Titels an den Börsenmärkten umso offensichtlicher. 5. Die fehlende Annahme des Elektrizitätsmarktgesetzes durch den Bundesgesetzgeber bewirkte die derzeitige Rechtsunsicherheit in Bezug auf Normen, die den Markt für die Produktion und den Vertrieb von Strom regeln, namentlich im Bereich der Tariftransparenz sowie der Versorgungsgarantie von Randzonen, die wirtschaftlich wenig interessant sind. Diese Ungewissheit ist besonders stark ausgeprägt in Randzonen, die sich mit der Problematik der nachhaltigen Gewährleistung des öffentlichen Dienstes konfrontiert sehen. Auch der einzelne Stromabnehmer ist desorientiert und verunsichert, da er die komplexen Mechanismen eines faktisch deregulierten Strommarktes, der gleichzeitig aber aufgrund der limitierten Anzahl von Stromnetzen de facto immer noch einem Monopol unterworfen ist, nur schlecht oder überhaupt nicht versteht. Unter diesen Umständen würde ein öffentliches Kaufangebot, welches sich primär an die Gemeinden und die Stromabnehmer richten würde, lediglich dieses Klima der Ungewissheit und Unsicherheit weiter fördern, ohne jedoch die Interessen der Minderheitsaktionäre zu schützen, da diese über ihre Aktienbeteiligung entscheiden müssten, ohne über einen klaren Überblick über die Situation zu verfügen und sich ihre Entscheidung demnach nicht auf ihre Vernunft, sondern vielmehr auf ihre Gefühle stützen würde. 6. Die UBS ist durch die Motor-Columbus und durch die Atel beziehungsweise über ihre Beteiligungen seit langer Zeit an der SES wirtschaftlich beteiligt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich die UBS in all den Jahren nie direkt oder indirekt über ihre Beteiligungen in die operative Geschäftsführung eingemischt hat. Der SES-Verwaltungsrat ist davon überzeugt, dass die UBS an diesem Verhalten auch in Zukunft festhält und damit die Interessen sämtlicher Aktionäre der SES gewahrt bleiben. Überdies wird präzisierend darauf hingewiesen, dass aus einer rein wirtschaftlichen Betrachtungsweise beim Abschluss des Kaufvertrages über die RWE Beteiligung am Aktienkapital von Motor-Columbus die effektive Beteiligung der UBS an der SES ca. 20% erreichen wird. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass die von der UBS anbegehrte Ausnahme bzw. das Ausnahmegesuch betreffend Befreiung von der Angebotspflicht von der Übernahmekommission gewährt werden soll.

Interessenkonflikte	Der dreizehnköpfige Verwaltungsrat der SES setzt sich wie folgt zusammen: Alessandro Sala, Präsident; Antonio Taormina, Vizepräsident; Fabio Abate, Mitglied; Consuelo Allidi-Cavalleri, Mitglied; Marco Balerna, Mitglied; Enrico Brogгинi, Mitglied; Milo Caroni, Mitglied; Flavio Cotti, Mitglied; Jean-François Dominé, Mitglied; Michele Gilardi, Mitglied; Giovanni Leonardi, Mitglied; Piero Mazzoleni, Mitglied; und Michel Vögeli, Mitglied. Die SES-Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus D. Lotti, Präsident der Direktion und aus den Direktionsmitgliedern Carlo Zoppi und Pietro Mariotta. Dem Verwaltungsrat sind keine Vereinbarungen seiner Mitglieder mit der UBS oder ihren hauptsächlichen Konzerngesellschaften bekannt. Die eventuellen Verflechtungen der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates mit der Atel sind für eine objektive Entscheidfindung im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme nicht relevant. Keiner der Verwaltungsräte ist in den Ausstand getreten.
---------------------	---

Absichten von SES-Aktionären mit mehr als 5% der Stimmen	Atel hält 59,5% aller Stimmrechte an der SES. Gemäss den dem Verwaltungsrat vorliegenden Informationen hat die Atel im Rahmen des Pflichtangebotes der UBS nicht die Absicht, ihren Einfluss über ihre Beteiligung an der SES weder partiell noch gesamthaft geltend zu machen, was eine Verweigerung der anbegehrten Ausnahmegewilligung rechtfertigen würde. Abgesehen von Atel hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis von Aktionären, welche mehr als 5% der Stimmen der SES halten.
--	---

Empfehlung der Übernahmekommission	Die Übernahmekommission hat gemäss Empfehlung vom 13. Mai 2004 der UBS eine Ausnahme von der Pflicht gewährt, den Aktionären der SES ein öffentliches Kaufangebot zu unterbreiten. Die Empfehlung wird heute im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) sowie auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht (www.takeover.ch).
------------------------------------	---

Einspracherecht	Gemäss Art. 34 Abs. 4 BEHV-EBK wird die Befreiung von der Angebotspflicht im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» publiziert. Die an der Zielgesellschaft Beteiligten können innert einer Frist von zehn Börsentagen bei der Bankenkommission gegen die Befreiung Einsprache erheben. Die Einsprache ist zu begründen.
-----------------	--

Valoren-Nr. / ISIN	Namenaktie Società Elettrica Sopracenerina (SES) von CHF 25 Nennwert	469.944	CH0004699440
--------------------	--	---------	--------------

Ort und Datum	Locarno, 21. Mai 2004
---------------	-----------------------